

Beschlussvorschlag

des Vorstands

**an die Vertreterversammlung der Deutschen Apotheker- und Ärztebank
am 28. Juni 2019**

Tagesordnungspunkt 6

Ermächtigung zur einmaligen oder mehrmaligen Ausgabe von Schuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 300 Millionen, die die Anforderungen an die aufsichtliche Anerkennung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 Capital – AT1 Capital) erfüllen.

Antrag:

Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand, bis zum 27. Juni 2024 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen zur Aufnahme zusätzlichen Kernkapitals für Zwecke der bankaufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 300 Mio. durch die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG auszugeben (im Folgenden die "Kapitalschuldverschreibungen" oder insgesamt die "AT1-Anleihe").

Die Kapitalschuldverschreibungen sollen so ausgestaltet sein, dass sie zum Zeitpunkt der Ausgabe als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR") bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung und damit als Teil der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG an deren Ausgabebetrag anerkannt werden.

Über die nähere Ausstattung der Kapitalschuldverschreibungen entscheidet der Vorstand.

Ein etwaiges Zeichnungsrecht der Mitglieder der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG in Bezug auf die Kapitalschuldverschreibungen wird vorsorglich ausgeschlossen.

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss zur Ausgabe von Kapitalschuldverschreibungen sollen der Bank die erweiterten Möglichkeiten der Eigenmittelbeschaffung zur Stärkung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelbasis eröffnet werden. So setzen sich die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel einer Bank aus drei Elementen, dem harten Kernkapital (*Common Equity Tier 1 – CET1*), dem zusätzlichen Kernkapital (*Additional Tier 1 – AT1*) und dem Ergänzungskapital (*Tier 2 – T2*), zusammen. Zum harten Kernkapital, dem wichtigsten Bestandteil der Eigenmittel, gehören bei der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG insbesondere die Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die Rücklagen. Über Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals verfügt die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG derzeit nicht.

In welcher Höhe eine Bank Eigenmittel mindestens vorhalten muss, hängt u.a. von den unterlegungspflichtigen Risikopositionen ab. Kredite und andere Forderungen der Bank müssen insbesondere in Abhängigkeit ihrer Bonitätseinstufung in unterschiedlicher Höhe mit Eigenmitteln unterlegt werden. Darüber hinaus müssen auch Marktrisiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken mit Eigenmitteln unterlegt werden. Im Ergebnis geht es darum, ein adäquates Minimum an Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Elementen zu definieren, so dass die Einlagen der Kunden nicht gefährdet werden.

In Anbetracht ihres weiterhin wachsenden Geschäftsvolumens und zu erwartender strikterer aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Basel IV) rechnet die Bank mit steigenden Anforderungen an die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Das Instrument der Kapitalschuldverschreibung verschafft der apoBank eine hohe Flexibilität sowohl was den Zeithorizont und die Umsetzungsdauer der Kapitalaufnahme als auch das gegebenenfalls benötigte Volumen anbelangt. Einen weiteren Vorteil bietet die Unkündbarkeit der Anleihe durch die Käufer. Darüber hinaus erweitert die Kapitalschuldverschreibung das apoBank-Produktspektrum für institutionelle Anleger.

Sowohl Zinszahlungen als auch die Rückzahlung liegen grundsätzlich im freien Ermessen des Vorstands. Jede Rückzahlung der Kapitalschuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 CRR. Dieses freie Ermessen des Vorstands wird durch vordefinierte zwingende Zinsausfallereignisse begrenzt:

- a) Zinszahlungen dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten gezahlt werden und dürfen nicht zur Unterschreitung weiterer, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen führen.
- b) Die zuständige Behörde kann ein entsprechendes Zinszahlungsverbot erlassen.
- c) Die Kapitalschuldverschreibungen wurden vollständig herabgeschrieben. Im Falle der teilweisen Herabschreibung der Kapitalschuldverschreibungen dürfen Zinszahlungen nur in Anbetracht des nicht herabgeschriebenen Kapitalbetrages geleistet werden.

Die Kapitalschuldverschreibungen haben keine fest vereinbarte Laufzeit und sind ordentlich nur durch die Bank kündbar, wobei die ordentliche Kündigung für eine Mindestlaufzeit, welche aufsichtsrechtlich zumindest fünf Jahren betragen muss, ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann sich der Vorstand jährlich für eine Rückzahlung entscheiden, wenn diese Bedingungen auch für die Rückzahlung eingehalten werden.

Wenn die Eigenmittel der Bank eine bestimmte Mindestquote unterschreiten, wird das auf die Kapitalschuldverschreibungen eingezahlte Kapital herabgeschrieben, bis die Mindestquote wieder erreicht ist. Die Herabschreibung kann während der Laufzeit der Kapitalschuldverschreibungen ein- oder mehrmalig bis zur vollen Höhe des eingezahlten Kapitals erfolgen. Die spätere Wiederauffüllung des Kapitals liegt im freien Ermessen des Vorstands und darf ebenfalls nur aus bestimmten Posten des freien Vermögens erfolgen. Die Kapitalschuldverschreibungen vermitteln keine Beteiligung am Liquidationserlös der Bank.

Die Verbindlichkeiten der Bank unter den Kapitalschuldverschreibungen sind tief nachrangig. Sie werden bilanziell nach HGB als Fremdkapital behandelt.

Da noch nicht abschließend rechtlich geklärt ist, dass ein aus aktienrechtlichen Vorschriften abgeleitetes Zeichnungsrechts bei der Ausgabe von Kapitalschuldverschreibungen durch eine Genossenschaft keine entsprechende Anwendung findet, wird ein etwaiges Zeichnungsrecht der Mitglieder vorsorglich ausgeschlossen.

Ohnehin sind die Kapitalschuldverschreibungen aus Sicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen ihres Risikoprofils nicht für den Erwerb durch Privatpersonen geeignet. Die Platzierung soll daher ausschließlich bei institutionellen Investoren erfolgen.

Bitte entnehmen Sie die wesentlichen Charakteristika der AT1-Anleihe der beigefügten Anlage.

Anlage

Wesentliche Charakteristika der AT1-Anleihe

Emission:

Emittentin der AT1-Anleihe ist die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG mit Sitz in Düsseldorf.

Die Platzierung erfolgt im Rahmen eines Angebots bei ausgewählten institutionellen Kunden der Bank in- und außerhalb des Genossenschaftssektors (sogenannte Privatplatzierung) oder im Wege einer öffentlichen Markttransaktion. Eine Erweiterung der Platzierung auf das Privatkundensegment wird aufgrund der Nichtgeeignetheit nicht angestrebt.

Das Emissionsformat kann in Inhaberschuldverschreibungen oder Namensschuldverschreibungen bestehen.

Das Volumen ist auf maximal EUR 300 Mio. angelegt.

Die Höhe und Art der Verzinsung wird in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlage vor dem Ausgabetag der AT1-Anleihen festgelegt.

Ausgestaltung der Kapitalschuldverschreibungen:

Die Kapitalschuldverschreibungen werden als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 52 CRR ausgestaltet und haben daher die folgenden Charakteristika:

Die Kapitalschuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, d.h. die Ansprüche der Anleihegläubiger gehen den Ansprüchen sonstiger Gläubiger der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen nach.

Die Kapitalschuldverschreibungen verbriefen einen bedingten Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen, dessen Erfüllung im freien Ermessen des Vorstands liegt. Der Vorstand der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG kann daher nach freiem Ermessen beschließen, Zinsen an einem Zinszahlungstag ganz oder teilweise nicht zu zahlen, um so die Eigenkapitalsituation der Bank zu stärken. Darüber hinaus ist eine Zinszahlung stets ausgeschlossen, wenn die Bank bestimmte bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalquoten nicht erfüllt oder infolge der Zahlung nicht erfüllen würde. Ein Ausfall der Zinszahlung wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und begründet auch keinen Kündigungsgrund unter den Anleihebedingungen.

Unterschreitet die harte Kernkapitalquote (*CET1 Capital Ratio*) der Bank einen bestimmten Wert¹, sehen die Anleihebedingungen zwingend eine Herabschreibung des Nominalbetrags der Kapitalschuldverschreibungen vor. Der Herabschreibung erfolgt dabei in dem Maße, wie es erforderlich ist, dass die harte Kernkapitalquote der Bank den genannten Wert wieder erreicht.

Eine Herabschreibung ist nicht auf Dauer angelegt, d.h. die Bank kann nach ihrem freien Ermessen, aber ohne einen entsprechenden Anspruch der Anleihegläubiger, eine Wiederhochschreibung des reduzierten Nominalbetrags bis zum ursprünglichen Nominalbetrag vornehmen, wenn und soweit der durch die Hochschreibung entstehende Aufwand nicht zu einem Jahresfehlbetrag in dem betreffenden Geschäftsjahr führt.

Die Kapitalschuldverschreibungen haben keine fest vereinbarte Laufzeit und sind ordentlich nur durch die Bank kündbar, wobei die ordentliche Kündigung dafür ausgeschlossen ist.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist frühestens nach Ablauf einer Mindestlaufzeit, welche aufsichtsrechtlich zumindest fünf Jahren betragen muss, zulässig. Außerordentlich kann die Bank die Kapitalschuldverschreibungen nur aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen kündigen. Jede Kündigung und Rückzahlung der Kapitalschuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 CRR. Die ordentliche Kündigung durch den Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Kapitalschuldverschreibungen vermitteln keine Beteiligung am Liquidationserlös der Bank.

Die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden als Aufsichtsbehörden der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG vor Ausgabe der AT1-Anleihe informiert.

¹ Der Wert wird bei Ausgabe der Kapitalschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.